

Veröffentlichung ohne Zustimmung

Eine Lokalzeitung rezensiert ein Konzert. Dabei wird der Leitung des Ensembles unterstellt, ein zeitgenössisches Werk als Tribut an die Fördermaßnahmen des Deutschen Musikrates innerhalb kurzer Zeit erneut interpretiert zu haben. Ein Protestschreiben des Ensembleleiters an den Feuilletonchef wird anschließend auszugsweise als Leserbrief veröffentlicht. Der Musiker beschwert sich daraufhin beim Deutschen Presserat. In der Kritik werde der Verdacht einer unehrenhaften Handlung suggeriert. Sein persönlicher Brief an den Chef des Feuilletons sei verkürzt und unvollständig ohne vorherige Absprache in Form eines Leserbriefs erschienen. Die Redaktion spricht von einem Missverständnis und drückt Bedauern aus. In einer Begegnung soll die leidige Angelegenheit aus der Welt geschaffen werden. (1991)

Nach Ansicht des Deutschen Presserates hat die Zeitung gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen, indem sie es versäumte, den Beschwerdeführer zu fragen, ob er mit dem Abdruck des persönlichen Schreibens an den Ressortleiter als Leserbrief einverstanden sei. Dieses Versäumnis hat der Chefredakteur des Blattes als »Fehler« eingestanden. In einer persönlichen Begegnung will er sich mit dem Betroffenen aussprechen. Der Presserat wertet dieses Verhalten der Zeitung als Wiedergutmachung. Er verzichtet auf eine Maßnahme, zumal eine unzulässige sinnentstellende Kürzung des Briefes nicht festzustellen ist. (B 35/91)

Aktenzeichen: B 35/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme